

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64 in 28717 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „16 B“, **Rotdornallee 64 in 28717 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp Nr. 01: „Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)“**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen.

- 2.2 Ein zusätzlicher Bedarf für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

- 2.3 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.4 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.

- 2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.6 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.7 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.10 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 5) erfolgen.
- 2.11 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **10 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.1 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Belegtage	Personal-schlüssel	Vollzeitstellen
			1 zu 10,14	
			1 zu 4,76	
			1 zu 2,64	
			1 zu 1,47	
			1 zu 1,01	

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

3.4 Die unter 3.3 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

- 3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:
-

4. Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD (Tarifabschluss vom 12.12.2024, Inkrafttreten am 01. März 2025) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung/ Koordination und die übergreifenden Fachkräfte betragen für Fachkräfte € [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte € [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß der Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit ab dem 01. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,19 €	37,08 €	30,49 €	1,59 €	84,35 €
2	15,19 €	57,75 €	30,49 €	1,59 €	105,02 €
3	15,19 €	89,25 €	30,49 €	1,59 €	136,52 €
4	15,19 €	145,13 €	30,49 €	1,59 €	192,40 €
5	15,19 €	201,96 €	30,49 €	1,59 €	249,23 €

5.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,39 €	27,81 €	30,49 €	1,59 €	71,28 €
2	11,39 €	43,32 €	30,49 €	1,59 €	86,79 €
3	11,39 €	66,94 €	30,49 €	1,59 €	110,41 €
4	11,39 €	108,85 €	30,49 €	1,59 €	152,32 €
5	11,39 €	151,47 €	30,49 €	1,59 €	194,94 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten

als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- 5.2 Für die Zeit ab dem 01. März 2025 bis 31. Dezember 2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.**

- 5.2.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,51 €	38,37 €	31,84 €	1,59 €	87,31 €
2	15,51 €	59,96 €	31,84 €	1,59 €	108,90 €
3	15,51 €	92,85 €	31,84 €	1,59 €	141,79 €
4	15,51 €	151,19 €	31,84 €	1,59 €	200,13 €
5	15,51 €	210,54 €	31,84 €	1,59 €	259,48 €

- 5.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.**

- 5.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,63 €	28,78 €	31,84 €	1,59 €	73,84 €
2	11,63 €	44,97 €	31,84 €	1,59 €	90,03 €
3	11,63 €	69,64 €	31,84 €	1,59 €	114,70 €
4	11,63 €	113,40 €	31,84 €	1,59 €	158,46 €
5	11,63 €	157,90 €	31,84 €	1,59 €	202,96 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- 5.3 Für die Zeit ab dem 01. Januar 2026 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.**

5.3.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,71 €	38,57 €	31,84 €	1,59 €	87,71 €
2	15,71 €	60,16 €	31,84 €	1,59 €	109,30 €
3	15,71 €	93,05 €	31,84 €	1,59 €	142,19 €
4	15,71 €	151,39 €	31,84 €	1,59 €	200,53 €
5	15,71 €	210,74 €	31,84 €	1,59 €	259,88 €

- 5.3.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.**

- 5.3.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,78 €	28,93 €	31,84 €	1,59 €	74,14 €
2	11,78 €	45,12 €	31,84 €	1,59 €	90,33 €
3	11,78 €	69,79 €	31,84 €	1,59 €	115,00 €
4	11,78 €	113,55 €	31,84 €	1,59 €	158,76 €
5	11,78 €	158,05 €	31,84 €	1,59 €	203,26 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- 5.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 5.5 Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren nach Ziffer 2.2 wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

- 5.6 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung werden für die Bedarfsgruppen A und B entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

- 5.7 Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** nach Ziffer 2.5 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

- 5.8 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.10 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

- 5.9 Die pauschale Vergütung für die gewaltschutzbeauftragte Person in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen/ Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der Frauenbeauftragten in besonderen Wohnformen nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

- 5.10 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 - 5.9 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsge setzes zur Umsetzung des Bundes teilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprü fungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Be richtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1** Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 16 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2** Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 7.3** Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2** Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

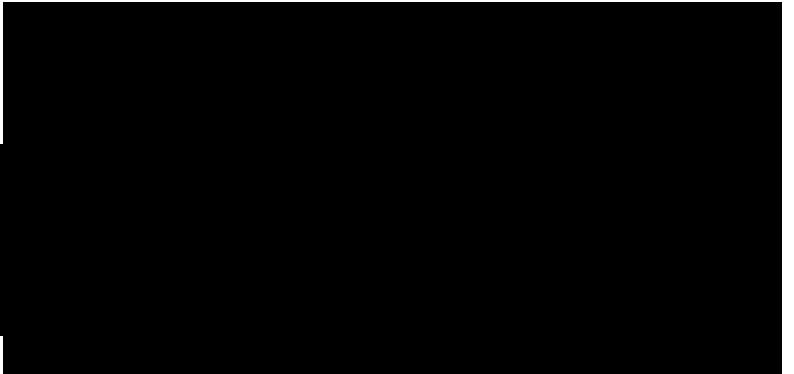
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesebuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 18.06.2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 2: Leistungstyp „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 - 28.02.2025
Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.03.2025 - 31.12.2025
Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 - 30.04.2026
- Anlage 4: Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen

Rahmenleistungsbeschreibung
Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
4.	Personenkreis	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	<p>Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.</p> <p>Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen.</p> <p>Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.</p>
6.2.	Voraussetzung der Leistung	<p>Voraussetzungen der Leistung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse

		<p>Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist • weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre • weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss <p>2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson</p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.</p>
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen.</p> <p>§ 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen.</p> <p>Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen • zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I • zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I <p>Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigte</p>

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
6.4.	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX.</p> <p>Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.</p>
6.5.	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
6.6.	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.</p>
7.2.	Einzusetzendes Personal	<p>Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege.</p> <p>Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.</p>
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

7.4.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.
8.	Qualitätsnachweis	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet. Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab. Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
10.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX

Landeseinheitliche Vergütungssätze für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

A Leistungsbeschreibung und -entgelt

- 1 Ein zusätzlicher Bedarf für **Seniorinnen und Senioren** ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag wie folgt vergütet:

8,14 € pro Leistungstag

Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal.

- 2 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Kundenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

Es kann somit nur in Verbindung mit Leistungstyp 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Anwendung finden.

Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen (HMB-W-Plus) werden für wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Kundenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag
A	64,93 €
B	128,45 €

- 3 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden. Gesondert abgerechnet werden können Leistungen nach § 20 (2) BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Zusatzbetreuungen in Besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX“

Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Anlage 5 zum BremLRV wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 32,02 €

- 4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.

Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt abgerechnet werden:

Kompenstion durch eine Nichtfachkraft mit 33,94 € pro Stunde und

Kompenstion durch eine Fachkraft mit 44,12 € pro Stunde

- 5 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält.

Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen/ Modell-projekte (s.o.)	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 50 Plätze	0,60
2	ab 50 Plätze	0,55
3	ab 100 Plätzen	0,50
4	ab 150	0,45
5	ab 200	0,40
6	ab 300	0,35

Zwischen 50 bis 54 Plätze werden 4 Std. als Sollstunden festgelegt.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 40 Plätze	0,50
2	41 bis 70 Plätze	0,40
3	71 bis 100 Plätze	0,35
4	ab 100 Plätzen	0,30

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

Um in den Grenzbereichen der Platzzahlen eine Schlechterstellung der Leistungserbringer zu verhindern, wird zwischen den Vertragspartnern die „Vergütungsstufe“ (Spalte 1) definiert.

B Übergreifende Regelungen

- 1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 3 Eine Abrechnung der unter A 1 bis A 4 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. A5 kann zusätzlich für alle Leistungsberechtigte abgerechnet werden, die für das entsprechende Leistungsangebot ein Entgelt erhalten. In der jeweiligen Vereinbarung für das einzelnen Leistungsangebot wird explizit ausgewiesen für welche Pauschalen eine Abrechnung unter den genannten Bedingungen möglich ist.

C Prüfungsvereinbarung

- 1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 3 Im Rahmen der Qualitätsberichterstattung ist auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die Pauschalen für die Personal- und Sachaufwendungen der gewaltschutzbeauftragten Personen sowie der Frauenbeauftragten gemäß Qualitätsstandards eingesetzt wurden.